

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 15.11.2021 beantragte die Evonik Operations GmbH auf dem Grundstück Flst. Nr. 3637 der Gemarkung Rheinfelden die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für ein neues Gefahrstofflager, N 558 zur Lagerung giftiger und leichtentzündlicher Stoffe, bestehend aus 2 Regalcontainern mit je 12 Stellplätzen (ein neuer und ein vorhandener, zu versetzender Container N 554) als Nebeneinrichtung zur Anlage 081.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft

Nicht relevant, da es sich um eine Lageranlage handelt.

Abwasser

Es entsteht kein zusätzliches Abwasser.

Abfall

Es entsteht kein zusätzlicher Abfall.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anforderungen gemäß AwSV werden wie folgt erfüllt:

- Auffangfläche: Stoffundurchlässige Fläche mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Auffangwannen. Die Auffangwannen in den Regalcontainern bestehen aus einer Stahlwanne mit PE-Einlage. Es liegen gutachterliche Stellungnahmen für die Regalcontainer vor, welche die Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen bestätigen.
- Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen: Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann. Für Gebindeläger <100 m³ sind maßgeblich 10 % vom Gesamtvolumen (entspricht hier 2,4 m³), wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behälters, im vorliegenden Fall 1 m³. Diese Anforderung wird durch das Rückhaltevolumen von 4,8 m³ erfüllt.
- Organisation: Eventuell auftretende Leckagen werden bei den regelmäßig durchgeführten Anlagen-Kontrollgängen durch das Betriebspersonal erkannt.

Eine Prüfung vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend nach AwSV durch einen Sachverständigen wird durchgeführt.

Lärm

Keine Veränderungen, da keine neuen Aggregate hinzukommen.

Insbesondere im Hinblick auf die Nutzung natürlicher Ressourcen sind maßgeblich:

Boden

Die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer erfolgt auf dem bereits versiegelten Betriebsgelände.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durch- führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 28.02.2022 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Umwelt